

Olten, 17.05.2010



Der Verein Ethik und Medizin stellt einen Gesetzestext zur Diskussion:

a) worum es geht: das Gesundheitswesen steuert direkt in eine Dreiklassenmedizin.

Die Korrekturmechanismen für implizite Rationierung werden freiwillig bleiben. Damit wird nicht überall im bisherigen Umfang die Patientensicherheit gewährleistet.

b) Diskussion um implizite Rationierung notwendig: der Natur der impliziten Rationierung entsprechend herrscht weitgehendes Stillschweigen darüber. Ein Weg, dieses Problem in die öffentliche Diskussion einzubringen, ist im folgenden skizziert: Neuer Gesetzestext, welcher implizite Rationierung verbietet.

Gesetzesentwurf

Teilrevison des KVG (SR 832.10): Änderungsvorschlag II.

Kursiv = neu

Art. 25a (neu)

Abs. 1

Leistungsverweigerungen, Rückforderungen und weitere Sanktionen im Sinne von Art. 59 von Versicherern oder ihren Verbänden nach Art. 11 gegenüber Ärzten und Pflegefachpersonen, die nach geltenden Tarifen medizinisch notwendige Leistungen erbringen, sind unzulässig.

Abs. 2

Als medizinisch indizierte Leistungen gelten sämtliche Leistungen, welche von medizinischen Fachgesellschaften und nationalen Richtlinien als medizinisch indiziert benannt werden. Sanktionen, bzw. Verfahren, welche ausschliesslich die Wirtschaftlichkeit für Einzelfälle oder für die Gruppe von medizinischen Leistungserbringern betreffen, sind unzulässig.

Art. 56

Abs. 1

Der Leistungserbringer muss sich in seinen Leistungen auf das Mass beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt, für den Behandlungszweck erforderlich ***und medizinisch indiziert*** ist.

Abs. 2

Für Leistungen, die ***in erheblichem Umfang*** über dieses Mass hinausgehen, kann die Vergütung verweigert werden. Eine nach diesem

Gesetz dem Leistungserbringer zu Unrecht bezahlte Vergütung kann zurückgefordert werden. Rückforderungsberechtigt ist:

- a)
- b)
- c)
- d)

(vgl. geltender Gesetzestext)

Bemerkung zu „in erheblichem Umfang“: Es handelt sich um einen bestimmten Rechtsbegriff. Was „in erheblichem Umfang“ bedeutet, muss im Einzelfall vom Richter ausgelegt werden. Grundlage: Art. 4 ZGB. Für die Rechtsanwendung eine nicht einfache Formulierung. Es ist aber anders fast nicht möglich, den Gesetzesanwender (z.B. Santé Suisse) zu „zügeln“.

Art. 59 Abs. 1

Gegen Leistungserbringer, welche gegen die im Gesetz vorgeschlagenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanforderungen (Art. 56 und 58) oder gegen vertraglich Abmachungen verstossen, werden Sanktionen ergriffen. **Vorbehalten bleibt Art. 25a.** Diese umfassen:

- a)
- b)
- c)
- d)

(vgl.geltenden Gesetzestext)

Wir bitten Sie, bis Ende Mai 2010 zu diesem Gesetzestext und zum weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen.

Szenarien, um zu Erreichen, dass das Problem "implizite Rationierung" in der Öffentlichkeit diskutiert wird (wobei es uns in erster Linie darum geht, die Diskussion in Gang zu bringen):

Szenarien für das weitere Vorgehen:

- Parlamentarische Initiative von einem/mehreren NR oder SR, oder einer Fraktion ins Parlament einbringen.
- Publizistische Begleitkampagne, ev. verbunden mit einer Petition (wenn möglich grosse Anzahl Unterschriften z.B. über 100'000).
- Volksinitiative (100'000 Unterschriften). Personal- und Sachaufwand von Lancierung bis Abstimmung *mindestens* 1 Mio CHF.

Für den Verein Ethik und Medizin Schweiz

Dr. med. Michel Romanens, Olten, Präsident

